



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**Volksschulamt**  
Amtsleitung, Rechtsdienst

Kontakt: Volksschulamt, Amtsleitung, Rechtsdienst, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 53 55, rechtsdienst@vsa.zh.ch

18. Mai 2015  
1/5

## **Auszeit**

# **Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen**

Gestützt auf § 52a Volksschulgesetz (VSG) haben die Schulpflegen die Möglichkeit, für einzelne Schülerinnen und Schüler eine Auszeit anzuordnen.

### **§ 52a VSG**

<sup>1</sup>*Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.*

<sup>2</sup>*In der Anordnung (Verfügung) sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen.*

<sup>3</sup>*Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.*

### **Zielgruppe**

Eine Auszeit kann erwogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres (auffälligen) Verhaltens in ihrer Regelklasse vorübergehend nicht mehr im Klassenverband tragbar sind. Gleichzeitig muss die begründete Annahme bestehen, dass die Auszeit zu einer positiven Verhaltensveränderung führt. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit darf eine Auszeit erst angeordnet werden, wenn verschiedene weniger einschneidende Massnahmen, bei welchen auch schulinterne Fachpersonen beigezogen wurden (Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Schulsozialarbeit), keinen oder nur einen ungenügenden Erfolg zeigten. Bei Kindern der Kindergarten- und Unterstufe sollte eine Auszeit - wenn überhaupt - nur in zeitlich eng begrenztem Rahmen durchgeführt werden.

### **Ziele**

Mit einer Auszeit werden verschiedene Ziele für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler, das Schulumfeld und oft auch für die Familie verfolgt. Grundsätzlich wird eine Entlastung einer schwierigen schulischen Situation und der beteiligten Personen angestrebt. Das wesentliche Ziel der Auszeit ist aber vor allem die Reintegration in die Regelschule, entweder in die Herkunftsklasse oder in eine Parallelklasse. Deshalb ist während der Auszeit die Erziehungsarbeit wichtig: Der Schüler oder die Schülerin soll an den sozia-

len und persönlichen Kompetenzen arbeiten mit dem Ziel einer spürbaren Verhaltensbesserung. Damit die Reintegration gelingt, braucht es aber oft auch Veränderungen im schulischen und im familiären Umfeld.

### **Abgrenzungen zum Einzelunterricht und zur vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht**

Eine Auszeit führt zu einer vorübergehenden Separation vom Klassenverband. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Separation besteht in Ausnahmefällen auch durch den Einzelunterricht (§ 23 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, VSM) oder aufgrund einer disziplinarisch motivierten Wegweisung vom Unterricht (§ 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VSG, § 57 f. Volksschulverordnung, VSV).

Ein **Einzelunterricht** als Übergangslösung von längstens sechs Monaten steht im Vordergrund, wenn für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten im Bereich der separierten Sonderschulung eine geeignete Lösung gesucht wird. Ferner kann diese Massnahme erwogen werden, wenn psychische oder medizinische Gründe den Besuch einer Regelklasse vorübergehend verunmöglichen ([Einzelunterricht](#)).

Die Gründe für eine disziplinarisch motivierte **vorübergehende Wegweisung vom Unterricht** von längstens vier Wochen decken sich weitgehend mit denjenigen für die Anordnung einer Auszeit (disziplinarische Probleme, auffälliges Verhalten). Es bestehen jedoch grosse Unterschiede in der Durchführung. Bei der Auszeit handelt es sich um eine Massnahme, welche von der Schule durchgeführt oder eng begleitet wird. Im Gegensatz dazu sind es im Falle einer disziplinarisch motivierten vorübergehenden Wegweisung weitgehend die Eltern, welche die Verantwortung für Betreuung und Beschäftigung haben. Sie werden jedoch hierbei von der Schulleitung und Schulpflege unterstützt (vgl. § 58 Abs. 1 VSV). Bei der Festlegung von Dauer und Zeitpunkt der vorübergehenden Wegweisung ist daher auch zu berücksichtigen, ob der Schüler oder die Schülerin angemessen betreut oder beschäftigt werden kann (§ 57 Abs. 1 VSV).

Schulpflege und Schulleitung müssen im Vorfeld Klarheit darüber gewinnen, welche Ziele sie mit einer vorübergehenden Separation verfolgen und welche der drei Massnahmen hierfür geeignet ist. Die Massnahmen sollten in der Regel nicht miteinander kumuliert werden. Ausgeschlossen ist eine Kumulation von Einzelunterricht und Auszeit. Folgt eine Auszeit auf eine vorgängig durchgeführte (erfolglose) disziplinarisch motivierte vorübergehende Wegweisung, so sollte die Summe dieser beiden Massnahmen die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Höchstzeit der Auszeit von zwölf Wochen nicht überschreiten.

<b>Massnahme</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>
Einzelunterricht	§ 23 VSM
Auszeit	§ 52a VSG, § 65c VSG
Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht als Disziplinar-massnahme	§ 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 VSG, § 52 Abs. 2 VSG, §§ 57 f. VSV

### **Verfahrensschritte vor der Durchführung**

Für die Anordnung einer Auszeit, welche in Form einer Verfügung ergeht, ist die Schulpflege zuständig. Diese muss dabei die Elternmitwirkungsrechte wahren. Sie gewährt daher den Eltern vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör. Dazu gehört, dass sie die Eltern über die wesentlichen Elemente der Auszeit (insb. Dauer, Ziele für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler, wie auch für das schulische und allenfalls familiäre Umfeld, Tagesablauf, Unterricht, Zeugnis) informiert und diese sich dazu äussern können. Auch die Meinung des Schülers, der Schülerin sollte altersentsprechend miteinbezogen werden. Idealerweise kommt es dabei zu einer einvernehmlichen Lösung. In der anschliessenden Verfügung der Schulpflege werden die erzieherischen und schulischen Ziele sowie die Ausgestaltung der Auszeit festgehalten (§ 52a Abs. 2 VSG). Die Auszeit kann vor Ablauf der gesetzten Rechtsmittelfrist umgesetzt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt (z.B. Einverständniserklärung auf der Verfügung mit Datum und Unterschrift). Zu beachten ist, dass die Schule eine Auszeit mit auswärtiger Übernachtung nie gegen den Willen der Eltern durchführen kann.

### **Durchführung**

#### *Dauer*

So kurz wie möglich, so lange wie nötig: Innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstdauer von maximal zwölf Wochen steht es im Ermessen der Schulpflege, die Länge der Auszeit festzulegen. Zur Auszeit zählt auch, wenn die Regelklasse im Rahmen der Reintegration nur teilweise besucht wird.

#### *Zusammenarbeit*

Es ist von Vorteil, wenn innerhalb der Schule eine geeignete fallverantwortliche Person (z.B. Schulleitung, Schulsozialarbeit) bestimmt wird. Diese Person und die mit der Auszeit beauftragte Stelle bleiben während der Dauer der Auszeit in regelmässigem Kontakt. Gemeinsam wird auch - unter Mitarbeit der Klassenlehrperson und allenfalls weiterer Fachpersonen - die Reintegration vorbereitet. Die Eltern werden periodisch über den Verlauf der Auszeit informiert.

### *Erziehungsarbeit*

Während der Auszeit sind mit dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin diejenigen Arbeits-, Lern- und Sozialkompetenzen aufzubauen, die für eine Reintegration in eine Regelklasse erforderlich sind (vgl. § 52a Abs. 3 VSG). Dazu sind in der Regel eine Standortbestimmung mit einer Analyse der persönlichen Stärken und Defizite sowie die Entwicklung von Perspektiven notwendig. Daraus können dann konkrete Lernziele abgeleitet und in einem geeigneten Lernfeld (häufig ausserhalb der Schule z.B. Arbeitseinsatz in einem Betrieb, Sozialeinsatz, Hilfeinsatz in einer Kindergartenklasse etc.) trainiert werden.

### *Unterricht*

Neben der erzieherischen Arbeit erhalten die Schülerinnen und Schüler während der Auszeit Unterricht (§ 52a Abs. 3 VSG). Dieser orientiert sich an den Themen und Zielen der Regelklasse. Ziel ist, dass die Reintegration des Schülers, der Schülerin nicht durch Lücken im Schulstoff erschwert ist. In Absprache mit den Lehrpersonen wird festgelegt, in welchen Unterrichtsbereichen welche Schwerpunkte gesetzt werden.

### *Zeugnis*

Eine Auszeit wird im Zeugnis in der Regel nicht vermerkt. Wenn möglich, sind Noten zu setzen. Die Klassenlehrperson kann das Zeugnis unter Einbezug der Wahrnehmungen der mit der Auszeit beauftragten Stelle ausstellen. Während der Dauer der Auszeit können auch Lernkontrollen durchgeführt werden. Nur wenn mangels Beurteilungsgrundlagen ein Notenverzicht in einzelnen Fächern erfolgt, kann als Begründung „Notenverzicht infolge Auszeit“ vermerkt werden. Falls ein Notenverzicht wahrscheinlich ist, ist dies den Eltern im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgängig mitzuteilen.

### *Melde - und Bewilligungspflichten, Versicherung, Haftung sowie Jugendarbeitsschutz*

Die Auszeit ist eine schulische Massnahme. Entsprechend ist die Schule verantwortlich dafür, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler während der Auszeit keinen erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Mit der Auszeit beauftragte Stellen wie Betriebe, Institutionen oder Privatpersonen müssen deshalb sorgfältig ausgewählt und instruiert werden. Die involvierten Stellen und die Schule sind während der ganzen Auszeit in gegenseitigem Kontakt. Vorgängig zur Auszeit ist zu klären, ob der Betrieb, die Institution oder die Privatperson gestützt auf die Pflegekinderverordnung (PAVO) als Tagesfamilie, Pflegefamilie, Hort oder Heim bewilligungs- oder meldepflichtig ist und den diesbezüglichen Pflichten nachgekommen ist. Für Anbieter mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton Zürich finden sich auf [www.bewilligungen.zh.ch](http://www.bewilligungen.zh.ch) Informationen (inkl. anwendbare gesetzliche Bestimmungen und zuständige Behörden) betreffend Pflegefamilien, Horte oder Heime. Für die Tagesfamilien (Betreuung von bis zu fünf Kindern unter 12 Jahren tagsüber) besteht im Kanton Zürich eine Meldepflicht bei der Standortgemeinde.

Die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes müssen eingehalten werden ([vgl. Broschüre SECO zum Jugendarbeitsschutz](#)). Bei jeglichen Einsätzen von Jugendlichen unter 15 Jahren im Rahmen einer Auszeit muss zudem vorgängig beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürichs ein Gesuch um Beschäftigung gestellt werden ([Gesuch für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren](#)).

Für die betreffenden Schülerinnen und Schüler dürfen in der Auszeit keine Versicherungslücken bestehen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Versicherung für allfällige von ihnen verursachte Schäden aufkommt. Bei den Einsatzorten ausserhalb der Schule sollte zum Beispiel eine Betriebshaftpflichtversicherung vorliegen. Weiter wird den Gemeinden diesfalls empfohlen, eine Zusatzversicherung für Todesfall und Invalidität abzuschliessen. Zudem sollten die Eltern eine Bestätigung der Krankenkasse beibringen, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist.

#### *Finanzierung*

Die Gemeinden tragen die Kosten der Auszeit. Sie können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erheben (§ 65c VSG).

#### **Institutionelles Auszeit-Angebot**

Beim Aufbau eines institutionellen Auszeit-Angebots sind zusätzliche Punkte zu beachten. Der Rechtsdienst des Volksschulamtes steht Ihnen für deren Klärung und für weitere Fragen betreffend Auszeit zur Verfügung (Tel: 043 259 53 55).